



FMCH Merkblatt «Umgang mit schwarzen Schafen»

Zweck

Das vorliegende Merkblatt soll die Fachgesellschaften und Berufsorganisationen beim Vorgehen gegen Verletzungen des Code of Behaviour der FMCH und des Ärzte-Eids unterstützen.

Zuständigkeit

Gemäss den FMCH-Statuten sind die Fachgesellschaften und Berufsverbände die Mitglieder der FMCH. Die Durchsetzung des Code of Behaviour (CoB) und des Ärzte-Eids obliegt daher der zuständigen Fachgesellschaft oder dem Berufsverband. Bei Doppelmitgliedschaften bestimmen die jeweiligen Vorstände im gegenseitigen Einverständnis, welche Fachgesellschaft oder welcher Berufsverband federführend ist.

Rechtlicher Rahmen

Die Fachgesellschaften und Berufsverbände der FMCH sind Schweizerische Vereine. Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Artikel 60 ff ZGB.

Statuten

Die FMCH empfiehlt ihren Mitgliedern (Fachgesellschaften und Berufsverbände) folgende Massnahmen bei Verletzung des CoB in ihren Statuten festzulegen:

- Verwarnung:

Verletzt ein Basismitglied den CoB und / oder den Ärzte-Eid kann der zuständige Vorstand nach Anhörung des Basismitglieds eine Verwarnung aussprechen. Diese enthält den Hinweis auf den Ausschluss aus der Gesellschaft im Wiederholungsfall.

- Ausschluss aus der Gesellschaft:

Im Wiederholungsfall beschliesst die Mitgliederversammlung der Fachgesellschaft oder des Berufsverbandes auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss des Mitglieds aus der Gesellschaft. Zuvor ist das auszuschliessende Mitglied vom Vorstand anzuhören.

- Bekanntmachung:

Der Ausschluss eines Mitglieds wird in den Publikationsorganen der jeweiligen Fachgesellschaft oder Berufsorganisation und im Newsletter der FMCH veröffentlicht. Die für die Standesordnung zuständige kantonale Ärztegesellschaft oder der VSAO oder der VLSS werden über den Ausschluss informiert. Ebenso wird die für die Berufsausübungsbewilligung zuständige kantonale Behörde über den Ausschluss informiert.



Mitgliederversammlung

Hinsichtlich möglicher juristischer Folgen ist der statutenkonforme Ablauf der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss eines Basis-Mitglieds zu entscheiden hat, besonders wichtig:

- Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung hat inhaltlich statutenkonform und fristgerecht zu erfolgen.
- Zutritt zur Mitgliederversammlung haben grundsätzlich nur die Vereinsmitglieder (auch nicht-stimmberechtigte Mitglieder) und die auf der Einladung zur betreffenden Versammlung genannten Personen (z.B. Gastredner), sowie Organe, wie z.B. Geschäftsführer, Rechnungs-Revisoren. Per Zutrittskontrolle ist Nicht-Mitgliedern (insbesondere Medien-Vertretern) der Zutritt zur Versammlung zu verwehren.
- Vor Beginn der Versammlung muss auf das strikte Verbot von audio-visuellen Aufnahmen hingewiesen werden.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung muss die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst und im Protokoll festgehalten werden.
- Die Stimmenzähler sind für das statutenkonforme Abstimmungsprozedere verantwortlich, auch bei der Verwendung von elektronischen Abstimmungshilfen. Daher muss die Mitgliederversammlung in jedem Fall zu Beginn Stimmenzähler wählen. Namen und Adressen der Stimmenzähler müssen im Protokoll festgehalten werden. Die Stimmenzähler können von Gerichten in den Zeugenstand berufen werden.
- Eine allfällige Redezeitbeschränkung hat die Mitgliederversammlung vor Beginn der Debatte des Ausschluss-Traktandums zu beschliessen.
- Ein Mitglied des Vorstandes trägt den begründeten Antrag zum Ausschluss des Mitglieds vor. Auf schutzwürdige Persönlichkeitsrechte ist zu achten.
- Dem auszuschliessenden Mitglied ist – sofern anwesend – die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen unter Einhaltung der allfällig von der Mitgliederversammlung beschlossenen Redezeit. Bei Abwesenheit besteht kein Anspruch darauf, eine schriftliche Stellungnahme an der Versammlung verlesen zu lassen.
- Da vereinsrechtlich nur Vereinsmitglieder Zutritt zur Vereinsversammlung haben, besteht kein Anspruch auf eine Stellvertretung durch eine Drittperson, z. B. durch einen Rechtsvertreter. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung ausnahmsweise einer Drittperson eine bestimmte Redezeit zum Ausschluss-Traktandum erteilen. Bei Überschreitung interveniert der Vorsitzende.
- Bei der Plenums-Diskussion sind alle Mitglieder zugelassen, auch das auszuschliessende Mitglied, nicht aber Drittpersonen (z. B. der Rechtsvertreter). Allenfalls beschliesst die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitglieds die Erstellung und Schliessung einer Rednerliste.



- Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds muss detailliert protokolliert werden (Wortprotokoll). Ein Beschlussprotokoll ist hinsichtlich der juristischen Folgen ungenügend.
- Die Abstimmung über den Ausschluss muss geheim stattfinden.
- Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach dem Auszählen der Stimmen der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- In jedem Fall – ob anwesend oder abwesend – ist der Ausschluss dem Mitglied per Einschreiben innerhalb von drei Arbeitstagen mitzuteilen. Dem Schreiben sind die Konsequenzen und die Rechtsmittelbelehrung beizufügen (Weiterzug an die zuständige Gerichtsbarkeit, in der Regel am Sitz der Gesellschaft).

Juristischer Weiterzug

Falls das ausgeschlossene Mitglied den Rechtsweg beschreitet, empfiehlt sich die Benennung eines Vorstandsmitglieds, das die Angelegenheit im Auftrag des Vorstandes federführend weiterbearbeitet.

Die FMCH verfügt über eine Organhaftpflichtversicherung, die auch die Tätigkeiten der Organe der FMCH-Mitglieder (Fachgesellschaften und Berufsorganisationen) umfasst. Eine vorsorgliche Anmeldung ist empfehlenswert.

Der Beizug eines Rechtsvertreters ist mit der Organhaftpflicht-Versicherung abzusprechen. Die Versicherung beinhaltet den Rechtsschutz.

Bekanntmachung

Sofern in den Vereinsstatuten festgehalten, informiert der zuständige Vorstand die kantonale Ärztesgesellschaft oder den VSAO oder den VLSS, sowie die kantonale Behörde, die für Berufsausübungsbewilligung des ausgeschlossenen Mitglieds zuständig ist.

Sofern in den Statuten festgehalten, wird der Ausschluss auch in den Publikationsorganen des Vereins und der FMCH publiziert.

Bern, im September 2019